

18.12.96

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des
Energiewirtschaftsrechts**

Punkt 36 der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember
1996

Der Bundesrat möge anstelle der Nr. 28 der
Ausschußempfehlungen beschließen:

Das von kommunaler Seite vorgestellte Wettbewerbsmodell findet im Gesetzentwurf keine Berücksichtigung. Dieses Modell sieht vor, daß alle in der Endversorgung tätigen EVU die Wahlmöglichkeit erhalten, als Alleinabnehmer in Verträge ihrer Kunden mit anderen EVU außerhalb des Versorgungsgebiets einzutreten. In diesem Fall würde die Verpflichtung zur Durchleitung bzw. zur Einräumung eines Wegerechts entfallen. Der Netzeigentümer müßte sich im Interesse eines Preiswettbewerbs verpflichten, die angebotene Energie in sein örtliches Verteilungsnetz zu übernehmen und die preislichen Vorteile an diejenigen Kunden weiterzugeben, denen die Energie mit Hilfe von Direktleitungen oder Durchleitungen geliefert werden soll.

Ausgeliefert am 18. DEZ. 1996